Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 9958.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerder nach Emmerthal. Vom 9. Juni 1897.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig, haben behufs einer Vereinbarung über die Herstellung einer Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerder nach Emmerthal zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Pannenberg,

Seine Königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, Regent des Herzogthums Braunschweig:

Höchstihren Finanzpräsidenten Kybitz,

welche unter dem Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Herzoglich Braunschweigische Regierung werden eine Eisenbahn von Vorwohle über Bodenwerder nach Emmerthal zulassen und fördern. Insbesondere wird die Königlich Preußische Regierung unter den üblichen Bedingungen die Konzession zum Bau und Betrieb der Bahn für die in ihrem Gebiet belegenen Strecken an die unter der Firma „Vorwohle-Emmerthaler Eisenbahn-Gesellschaft" gebildete Aktiengesellschaft ertheilen, sobald derselben bezüglich der in Braunschweig gelegenen Strecken die Konzession seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ertheilt sein wird.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Oktober 1897.

Artikel 2.

Die Bahn soll mit den Stationen Emmerthal und Vorwohle der Preußischen Staatseisenbahn in unmittelbare Schienenverbindung gebracht werden.

Für den Bau und den Betrieb derselben sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) und die dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. §. 5 daselbst) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 Meter im Lichten der Schienen betragen, der Bau und das gesammte Betriebsmaterial auch so eingerichtet werden, daß die Transportmittel ungehindert nach allen Seiten übergehen können.

Artikel 3.

Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens innerhalb zweier Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem die Eisenbahngesellschaft in den Besitz auch der Konzession der Königlich Preußischen Regierung gelangt sein wird, bewirkt werden. Sollte sich die Vollendung des Baues über diese Frist hinaus durch Verhältnisse verzögern, für welche die Eisenbahngesellschaft nach dem in dieser Beziehung entscheidenden Ermessen der beiderseitigen Eisenbahnaufsichtsbehörden ein Verschulden nicht trifft, so wird der Gesellschaft durch die bezeichneten Behörden eine entsprechende Fristverlängerung gewährt werden.

Artikel 4.

Die Feststellung der Bauentwürfe bleibt jeder der beiden Regierungen innerhalb ihres Staatsgebiets vorbehalten. Die Punkte, wo die Bahn die Landesgrenzen überschreiten wird, sollen nöthigenfalls durch beiderseitige Kommissarien bestimmt werden.

Artikel 5.

Zum Zweck des Erwerbes des zur Anlage der Bahn erforderlichen Grund und Bodens wird jede der vertragschließenden Regierungen für ihr Gebiet der Eisenbahngesellschaft das Enteignungsrecht verleihen.

Artikel 6.

Die von einer der vertragschließenden Regierungen geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Prüfung auch im Gebiet der anderen Regierung zugelassen werden.

Artikel 7.

Unbeschadet des Hoheits- und Aufsichtsrechts der Königlich Preußischen Regierung über die in ihrem Gebiet gelegenen Bahnstrecken und über den darauf stattfindenden Betrieb wird die Ausübung des Oberaufsichtsrechts über die Eisenbahngesellschaft im Allgemeinen der Herzoglich Braunschweigischen Regierung als derjenigen, in deren Gebiete die Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, überlassen. Auch ist die Königlich Preußische Regierung damit einverstanden, daß die Be-

stimmung über die Dotirung des Reserve- und des Erneuerungsfonds, wobei jedoch die Preußischen Strecken in gleichem Maße, wie die Braunschweigischen zu berücksichtigen sind, sowie die Genehmigung und die Festsetzung der Fahrpläne und der Tarife auch in Beziehung auf den in Preußen belegenen Theil der Bahn seitens der Herzoglich Braunschweigischen Regierung erfolgt, mit der Maßgabe, daß in den Tarifen für die Strecken in Preußen keine höheren Einheitssätze in Anwendung kommen sollen, als für die Strecken in Braunschweig.

Artikel 8.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt vorbehalten, den Verkehr zwischen ihr und der Eisenbahngesellschaft, sowie die Handhabung des ihr über die in Preußen belegenen Bahnstrecken zustehenden Aufsichtsrechts einer Behörde oder einem besonderen Kommissarius zu übertragen. Diese haben die Beziehungen ihrer Regierung zu der Eisenbahngesellschaft in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum unmittelbaren Einschreiten der zuständigen Königlich Preußischen Polizei- oder Gerichtsbehörden geeignet sind.

Die Eisenbahn hat sich wegen aller Entschädigungsansprüche, welche aus Anlaß der Bahnanlage oder des Bahnbetriebs entstehen und gegen sie geltend gemacht werden möchten, der Gerichtsbarkeit und, insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen, den Gesetzen desjenigen Staates zu unterwerfen, auf dessen Gebiet sie entstanden sind.

Die gegen die Eisenbahngesellschaft rechtskräftig ergehenden Entscheidungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte sollen ohne Weiteres gegen dieselbe ebenso vollstreckbar sein, wie wenn sie in Preußen ein Domizil hätte.

Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird Anordnung treffen, daß die bescheinigter Zustellung bedürfenden Verfügungen der Königlich Preußischen Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf deren Ersuchen ohne Weiteres dem Vorstande der Eisenbahngesellschaft durch die zuständige Braunschweigische Behörde zugestellt werden.

Artikel 9.

Jede der Regierungen behält sich vor, die in ihr Gebiet fallenden Bahnstrecken der Besteuerung nach Maßgabe der Landesgesetze, insbesondere der Entrichtung einer Eisenbahnabgabe zu unterziehen.

Zu diesem Behufe wird als Anlagekapital oder als Reinertrag der aus dem Verhältniß der Länge der in jedes Staatsgebiet fallenden Bahnstrecken zur Länge der ganzen Bahn sich ergebende Theil des Anlagekapitals oder des jährlichen Reinertrags angenommen. Die Steuerhebung geschieht alljährlich postnumerando und zwar zum ersten Mal für das auf die Betriebseröffnung folgende, mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung wird der Königlich Preußischen Regierung die Berechnung des Reinertrages der Bahn alljährlich und zwar spätestens sechs Monate nach Ablauf des betreffenden Jahres mittheilen.

Artikel 10.

Die Bahnpolizei wird unter Aufsicht der dazu in jedem Staatsgebiete zuständigen Behörden nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Bahnordnung gehandhabt. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Bahnpolizeibeamten sind auf Vorschlag der Bahnverwaltung bei den zuständigen Behörden des betreffenden Staates zu verpflichten.

Artikel 11.

Bei Anstellung der subalternen und unteren Kategorien des Bahnpersonals auf der Bahn Vorwohle–Emmerthal finden die für Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern jeweilig geltenden Grundsätze Anwendung.

Bei Besetzung dieser unteren Beamtenstellen hat die Eisenbahngesellschaft bei sonst gleicher Qualifikation innerhalb des Gebietes eines jeden der vertragschließenden Staaten auf die Bewerbungen der Angehörigen desselben besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Angehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des anderen Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathlandes nicht aus, sind aber den Gesetzen des Landes, in welchem sie angestellt sind, unterworfen.

Artikel 12.

Der Telegraphen- und Militärverwaltung gegenüber ist die Eisenbahngesellschaft den bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reich ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen unterworfen.

Artikel 13.

Gegenüber der Postverwaltung ist die Eisenbahngesellschaft den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) und den dazu ergangenen oder künftig ergehenden Vollzugsbestimmungen und deren Abänderungen mit den Erleichterungen unterworfen, welche nach den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) für Bahnen untergeordneter Bedeutung für die Zeit bis zum Ablauf von 8 Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahres gewährt sind. Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichsaufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Eisenbahn untergeordneter Bedeutung verliert, tritt das Eisenbahnpostgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

Artikel 14.

Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen der Bahn im Königlich Preußischen oder Herzoglich Braunschweigischen Gebiete, mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, soll die Eisenbahngesellschaft oder deren Rechtsnachfolger einen Ersatz weder vom Preußischen oder vom Braunschweigischen Staate, noch vom Reiche beanspruchen können.

Artikel 15.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls von den vertragschließenden Regierungen festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

Artikel 16.

Für den Fall, daß die Königlich Preußische oder die Herzoglich Braunschweigische Regierung das Eigenthum der in dem betreffenden Staatsgebiete liegenden Theile der Bahn von Vorwohle nach Emmerthal erwerben sollte, werden die vertragschließenden Regierungen sich über die zur Beibehaltung eines ungestörten einheitlichen Betriebes auf der genannten Bahn erforderlichen Maßregeln verständigen. Für den Fall der Abtretung des Preußischen Eisenbahnbesitzes an das Deutsche Reich soll es der Königlich Preußischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel 17.

Dieser Vertrag soll zweimal ausgefertigt und beiderseits zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt werden. Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll in Berlin erfolgen.

So geschehen Berlin, den 9. Juni 1897.

(L. S.) Pannenberg. (L. S.) Kybitz.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9959.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Heinsberg, Rheinbach, Castellaun, Zell, Grevenbroich, Neumagen, Hermeskeil, Bitburg, Merzig, Trier, Daun und Prüm. Vom 23. Oktober 1897.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aldenhoven gehörige Gemeinde Ederen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Horst,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Rheinbach gehörigen Gemeinden Houverath und Mudscheid,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Castellaun gehörige Gemeinde Kisselbach diesseits,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Zell gehörige Gemeinde Senheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörigen Gemeinden Hoisten-Weckhoven und Rommerskirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neumagen gehörigen Gemeinden Trittenheim und Hunolstein,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hermeskeil gehörige Gemeinde Mettnich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörigen Gemeinden Oberstedem und Niederstedem,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Merzig gehörigen Gemeinden Fickingen und Merchingen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörige Gemeinde Ehrang sowie für die zu demselben Amtsgerichtsbezirk gehörige, die politischen Gemeinden Wasserliesch und Reinig umfassende Katastergemeinde Wasserliesch,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Hörschhausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Prüm gehörige Gemeinde Stadtkyll

am 15. November 1897 beginnen soll.

Berlin, den 23. Oktober 1897.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 4. August 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine des Provinzialverbandes von Pommern im Betrage von 3 200 000 Mark durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 41 S. 255, ausgegeben am 15. Oktober 1897,
   der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 41 S. 251, ausgegeben am 14. Oktober 1897,
   der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 41 S. 174, ausgegeben am 14. Oktober 1897;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1897, durch welchen der Stadtgemeinde Wiesbaden das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung des Hauptkanals für die städtischen Abwässer auf der Strecke von der Armenruhmühle bis zum Rhein in der Richtung des Mühlgrabens erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben, oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 39 S. 275, ausgegeben am 30. September 1897;

3) das Allerhöchste Privilegium vom 19. August 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Naumburg a. S. im Betrage von 2 185 200 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 42 S. 333, ausgegeben am 16. Oktober 1897;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 28. August 1897, durch welchen das der Firma Siemens & Halske zu Berlin unter dem 23. August 1895 verliehene Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den Bau einer elektrischen Hochbahn in Berlin von der Warschauerstraße bis zum Nollendorfplatze mit Abzweigung nach dem Potsdamer Bahnhofe in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums auf die Aktiengesellschaft „Gesellschaft für elektrische Hoch- und Untergrundbahnen zu Berlin" übertragen, sowie der letzteren das gleiche Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für eine Fortsetzung der elektrischen Hochbahn bis zum Stadtbahnhofe Zoologischer Garten ferner in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 40 S. 391, ausgegeben am 1. Oktober 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.